



Verbesserung

**gem. § 15 Übernahmegesetz 1998 (im folgenden „ÜbG“)
des freiwilligen Übernahmeangebotes gem. § 22 Abs. 11 ÜbG
der EDC Investment Limited
an alle Aktionäre der TOPCALL International AG**

Basingstoke, am 2. November 2004 – DICOM Group plc („DICOM Group“) hat am 01.09.2004 durch die 100%-Tochtergesellschaft EDC INVESTMENT LIMITED (die „Bieterin“) ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der TOPCALL International AG (die „Zielgesellschaft“) gelegt (das „Angebot“). Die ursprüngliche allgemeine Angebotsfrist wurde mit 41 Börsedagen festgelegt. Die Bieterin verlängerte das Angebot am 23. Oktober 2004 um weitere 9 Börsedage (die „Verlängerung“). Das Angebot kann daher bis einschließlich 12.11.2004 angenommen werden. Damit hat die Bieterin die längstmögliche Angebotsfrist von 50 Börsedagen ausgeschöpft; eine weitere Verlängerung der Angebotsfrist ist nicht möglich.

Das Angebot und die Verlängerung wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 01.09.2004 (das Angebot) und am 23.10.2004 (die Verlängerung) sowie auf der Homepage der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

1. Verbesserung des Angebotes

Gemäß Punkt 2.2.1 des Angebotes hat die Bieterin den Aktionären der Zielgesellschaft angeboten, ihre Aktien um € 4,00 je Aktie zu kaufen und zu erwerben (der „ursprüngliche Angebotspreis“).

Die Bieterin verbessert hiermit das Angebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft gem. § 15 ÜbG insoweit, als sie den Angebotspreis pro angebotsgegenständlicher Aktie um EUR 0,28 auf EUR 4,28 erhöht (der „verbesserte Angebotspreis“).

Im Übrigen gelten die Bedingungen des Angebotes unverändert weiter. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass die auflösende Bedingung gemäss Punkt 2.3 (2) lit. c) des Angebotes

[Details zu dieser Bedingung siehe die Ausführungen im Angebot] nicht eingetreten ist (siehe Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 22.10.2004 bzw. unter www.takeover.at)

Das Angebot ist somit erfolgreich, wenn bis zum Ablauf des 12.11.2004 (i) die Bieterin Aktien an der TOPCALL International AG, auf die mehr als 75% der Stimmrechte entfallen, hält [Details zu dieser Bedingung siehe Punkt 2.3 (1) des Angebotes] und (ii) die auflösenden Bedingungen gemäss Punkt 2.3 (2) lit. a) und lit. b) des Angebotes [Details zu diesen Bedingungen siehe die Ausführungen im Angebot] nicht eingetreten sind bzw. auf diese Bedingungen verzichtet wurde.

2. Verbesserter Angebotspreis

2.1 Vergleich des Angebotspreises mit historischen Börsenkursen

In der folgenden Tabelle werden die nach Handelstagen gewichteten Durchschnittskurse der angebotsgegenständlichen Aktien der letzten drei, sechs und zwölf Monate sowie seit 19.12.2002 (Erstnotierung an der Wiener Börse) bis jeweils 30.08.2004, dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (31.08.2004), in Euro ausgewiesen sowie der Prozentsatz, um den der verbesserte Angebotspreis von EUR 4,28 jeweils diese Kurse übersteigt.

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	seit 19.12.2002*
Durchschnittskurs (EUR), gewichtet, nur Handelstage	3,43	3,29	3,05	2,76
Prämie in %	24,9%	30,1%	40,4%	55,0%
Prämie in EUR	0,85	0,99	1,23	1,52

Quelle: Wiener Börse, Stichtag 30.08.2004

(3 Monate: 01.06. bis 30.08.2004)

(6 Monate: 01.03. bis 30.08.2004)

(12 Monate: 01.09.2003 bis 30.08.2004)

*) Die Aktien von TOPCALL International AG notieren an der Wiener Börse seit 19.12.2002. Davor notierten die Aktien von TOPCALL International AG an der NASDAQ Europe (vormals EASDAQ).

Der Tagesendkurs der angebotsgegenständlichen Aktien am 30.08.2004, dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (31.8.2004), betrug € 3,41 pro Aktie, sodass der verbesserte Angebotspreis um 25,5% höher ist. (Der ursprüngliche Angebotspreis war um 17,3% höher).

3.1 Ermittlung des verbesserten Angebotspreises/Übereinstimmung § 26 ÜbG

Der verbesserte Angebotspreis von EUR 4,28 pro angebotsgegenständlicher Aktie übersteigt den nach Handelstagen gewichteten Durchschnittskurs der angebotsgegenständlichen Aktien der letzten 6 Monate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht um 30,1 %. (Der ursprüngliche Angebotspreis von EUR 4,00 pro angebotsgegenständlicher Aktie überstieg diesen Durchschnittskurs um EUR 21,5%.)

3.2 Aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Am 21. Oktober 2004 veröffentlichte die Zielgesellschaft die Quartalszahlen für das 3. Quartal 2004. Die Zielgesellschaft hat das dritte Quartal 2004 mit einem operativ soliden Ergebnis abgeschlossen. Der Umsatz in Q3 wuchs gegenüber dem schwachen Vergleichszeitraum 2003 um 7% auf EUR 6,2 Mio. (2003: EUR 5,8 Mio.). Das EBIT sank auf EUR -286.000,00 (2003: EUR -46.000,00). In den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres 2004 ging der Umsatz um 2% leicht zurück. Das EBIT liegt mit EUR -272.000,00 deutlich unter dem Vorjahr. Das EBITA, d.h. das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Firmenwertabschreibung, betrug für die ersten neun Monate 2004 EUR 241.000,00 (konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung).

4. Gleichbehandlung von Aktionären

Der verbesserte Angebotspreis gilt gem. § 15 Abs. 2 ÜbG auch für sämtliche Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot zu dem ursprünglichen Angebotspreis bereits angenommen haben.

Die Nachzahlungsgarantie gem. Punkt 2.9 des ursprünglichen Angebotes bleibt ausgehend vom verbesserten Angebotspreis von € 4,28 je Aktie unverändert aufrecht.

5. Abwicklung des Angebotes

Bezüglich der Abwicklung (Zahl- und Annahmestelle, Annahme des Angebotes, Zahlung des verbesserten Kaufpreises, Aktienübereignung) siehe Punkt 2.6 des Angebotes.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen zum gegenständlichen verbesserten Übernahmeangebot steht Ihnen **Rechtsanwalt Mag. Karl Liebenwein** unter der Telefonnummer +43 (1) 512 61 14 zur Verfügung.

Für Auskünfte betreffend die banktechnische Abwicklung dieses verbesserten Angebotes steht Ihnen die **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**, 1010 Wien, Graben 21, unter der Telefonnummer +43 (0) 5 0100 während der üblichen Bürostunden zur Verfügung.

EDC INVESTMENT LIMITED

BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN
gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das verbesserte Angebot der EDC Investment Limited an die Aktionäre der TOPCALL International AG vollständig und gesetzmäßig ist. Die Angaben über die gebotene verbesserte Gegenleistung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des verbesserten Angebotes erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 27.10.2004

BDO Auxilia Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mag Margit Widinski
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag Dr Roman Foff
Wirtschaftsprüfer